

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer mit Sicherheitenkonto
bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
M 302

Telefon, Name

Datum
18. Dezember 2020

Wichtige Informationen zu Änderungen bei der Einreichung von Kreditforderungen als geldpolitische Sicherheiten ab 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mitteilung im Bundesanzeiger vom 30. November 2020¹ wurden Sie bereits über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (ABG/BBk) zum 1. Januar 2021 informiert. Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben die Änderungen näher erläutern und zudem ergänzende Informationen zu Neuerungen zur Verfügung stellen.

1. Erläuterungen zu den Änderungen und Auswirkungen der AGB-Änderungen

Enge Verbindungen

Mit der Ergänzung von Abschnitt V Nr. 3 Absatz 2 Buchstabe a der AGB/BBk um das Wort „ausschließlich“ wird verdeutlicht, dass die dort geregelte Ausnahme vom sog. *Close-Link-Verbot* nur dann greift, wenn eine enge Verbindung zum Emittenten, Schuldner oder Garanten ausschließlich mit oder über eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen

¹ Mitteilung Nr. 2005/2020 des Bundesanzeigers vom 30. November 2020 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?2>

Wirtschaftsraums besteht. Bestehen daneben weitere enge Verbindungen des Geschäftspartners zu dem Emittenten, Schuldner oder Garanten (bspw. über eine eigene Beteiligung) dürfen die Wertpapiere oder Kreditforderungen nicht als Sicherheit genutzt werden.

Selbstanzeige von Verstößen bei der Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten

Abschnitt V Nr. 3 Absatz 7 der AGB/BBk wurde um eine Regelung über eine strafmildernde Selbstanzeige bereits beseitigter Verstöße ergänzt. Voraussetzung für die Reduzierung der Vertragsstrafe ist neben der Beseitigung und Selbstanzeige des Verstoßes, dass weder die Bundesbank, die EZB noch ein zumindest auch im Interesse der Bundesbank handelnder Wirtschaftsprüfer (i) den Geschäftspartner zuvor auf den angezeigten Verstoß hingewiesen hat oder (ii) in Kenntnis des Geschäftspartners eine Prüfung durchführt, die zumindest auch die den Verstoß begründende unzulässige oder unzulässig gewordene Sicherheit zum Gegenstand hat. Erfüllt die Selbstanzeige diese Anforderungen reduziert sich die Vertragsstrafe um 50 %, wobei die Sanktion weiterhin mindestens 500 € beträgt. Die Reduzierung der Vertragsstrafe hat keine Auswirkung auf die Prüfung etwaiger nicht-finanzieller Sanktionen, die in bestimmten Fällen zusätzlich zu einer Vertragsstrafe verhängt werden können.

Euro Short-Term Rate (€STR)

Bei dieser Änderung des Abschnitts V Nr. 10 Absatz 2 AGB/BBk handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung der beispielhaft aufgezählten Referenzzinssätze, bei welcher der EURIBOR durch €STR ersetzt wurde. Der EURIBOR ist weiterhin ein zulässiger Referenzzinssatz für notenbankfähige Sicherheiten.

Melde- und Informationspflichten

Ab 1. Mai 2021 besteht gemäß Abschnitt V Nr. 11 Absatz 1a AGB/BBk für drei AnaCredit-Kennungen eine Berichtspflicht in MACCs. Ab dem oben genannten Stichtag wird für alle Neueinreichungen sowie für bereits eingereichte Kreditforderungen, sofern diese oder Ihr Institut nicht unter eine Meldeerleichterung gemäß AnaCredit-Verordnung fallen, die Erfassung der folgenden AnaCredit-Kennungen verpflichtend:

- Kennung der beobachteten Einheit (Observed Agent Identifier)
- Vertragskennung (Contract Identifier)
- Instrumentenkennung (Instrument Identifier).

Die erforderlichen Erfassungsmöglichkeiten im Online-Verfahren werden durch ein zeitnahes Release erfolgen, die Schemata für die Einreichung im File-Transfer-Verfahren werden Ihnen voraussichtlich bis Mitte Januar 2021 zur Verfügung gestellt. Bei den Erfassungsfeldern für die AnaCredit-Kennungen wird es sich um Kann-Felder handeln. Dadurch können Kreditforderungen auch weiterhin unmittelbar nach ihrer Begebung und unabhängig von AnaCredit-Meldezyklen bzw. Meldeerleichterungen eingereicht werden. Diese technische Ausprägung wird aber nicht die oben genannte Meldeverpflichtung berühren. Bei einem Erfassungsfehler wird eine nachträgliche Korrektur der AnaCredit-Kennungen in MACCs möglich und erforderlich sein.

2. Brexit: Das Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass je nach Ausgang der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien bestimmte Kreditforderungen zum Jahresende 2020 ihre Notenbankfähigkeit verlieren könnten. Betroffen sein könnten Kreditforderungen, bei denen ein etwaig vorhandener Fazilitätsagent (insbesondere der Konsortialführer oder die Zahlstelle)

- (i) ein im Vereinigten Königreich ansässiges Kreditinstitut oder
- (ii) eine in der Europäischen Union niedergelassene rechtlich unselbstständige Niederlassung eines britischen Kreditinstituts ist.

Solche Kreditforderungen wären spätestens am nächsten Geschäftstag nach Auslaufen der Übergangsphase, also voraussichtlich am 4. Januar 2021 von Ihnen aus MACCs zurückzunehmen.

Nicht betroffen wären in jedem Fall Kreditforderungen, bei denen ein etwaig vorhandener Fazilitätsagent eine im Vereinigten Königreich niedergelassene rechtlich unselbstständige Niederlassung eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts ist.

3. Jährlicher Ergebnisbericht

Der Bundesbank-Vordruck Nr. 5506 „Bericht über das Ergebnis der jährlichen Prüfung gemäß Abschnitt V Nr. 11 Absatz 1 AGB/BBk“, mit dem die Prüfer/innen über das Ergebnis ihrer MACCs-Prüfungen für das Jahr 2020 Bericht erstatten müssen, wurde inklusive der Anlage 1 und der Verwendungshinweise aufgrund der Einführung von MACCs und der temporären Akzeptanz von zusätzlich zugelassenen Kreditforderungen (ACC) überarbeitet.

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Vordruck Nr. 5506 (Version 12.20) ist insbesondere die Verfahrensprüfung für die Einreichung von ACC sowie die zusätzliche Stichprobenprüfung für die neue Pool-ID „401- ACC“ zu beachten. Die entsprechenden Dokumente haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Außerdem finden Sie die aktuellen Vordrucke auf unserer MACCs-Internetseite.

Bitte weisen Sie bei der jährlichen Prüfung des Fachverfahrens MACCs die Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass diese den aktuellen Vordruck 5506 (12.20) für die Dokumentation des Prüfungsergebnisses sowie die überarbeiteten Verwendungshinweise für die Prüfungshandlung nutzen.

4. Hinweis auf Prüfpflichten im Zusammenhang mit der Beantragung der ACC-Nutzung

Für alle Geschäftspartner, die im Jahr 2020 eine Teilnahme für die Nutzung von ACC beantragt haben, ist auf jeden Fall eine **Verfahrensprüfung** für die Einreichung von ACC durch die Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Diese Prüfung hat im Rahmen der jährlichen Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Absatz 1 AGB/BBk **auch dann zu erfolgen, wenn kein Kreditforderungsbestand im ACC-Pool** vorhanden war, d.h., keine Kreditforderungen als ACC eingereicht wurden.

5. MACCs-Internetseite als Informationsquelle

Im Rahmen der Einführung von MACCs haben wir Sie bereits auf die neugestaltete Internetseite für das aktuelle Fachverfahren zur Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen aufmerksam gemacht (bundesbank.de/maccs). Dort finden Sie neben den **aktuellen Vordrucken** viele hilfreiche Links sowie **wichtige Informationen** zum Verfahren und die **aktuellen Bedingungen**, die rund um die Nutzung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten zu beachten sind. Außerdem finden Sie im Bereich „**Häufig gestellte Fragen (FAQ)**“ typische Fragen sowie die dazugehörigen Antworten zu MACCs übersichtlich dargestellt. Die FAQs werden von uns regelmäßig aktualisiert. Der Besuch der MACCs-Homepage kann daher bereits im Vorfeld einer

Kontaktaufnahme mit dem Fachsupport Kreditforderungen bzw. auch außerhalb der Supportzeiten hilfreich sein, um Antworten auf aktuelle Fragen und weiterführende Informationen zu erhalten.

Für Fragen steht Ihnen der Fachsupport Kreditforderungen zur Verfügung (Telefon-Nr. 069 2388 1470; E-Mail-Adresse maccs@bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

Anlagen